

# Organe und Aufgaben des deutschen Selbstschutzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **10 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363007>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

prüfen. Nachher wurde wieder der Normalzustand hergestellt. Abb. 5 zeigt die eingesetzte Notstromgruppe während der behelfsmässigen Energielieferung. Die Spannungskonstanzbewegung bewegte sich mit Hilfe des eingebauten Schnellreglers in erfreulich günstigem Rahmen.

4. Annahme: Decken und Wände einer Unterstation sind beschädigt und drohen einzustürzen.

Die Belegschaft der betreffenden Unterstation erhielt den Befehl, die nötigen Abstützungen zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von der Mannschaft der Werkluftschutzbelegschaft durchgeführt. Die Ausführung der Abstützungen erfolgte anhand einer einfachen Skizze. Die Arbeitsgruppe von sechs Mann benötigte für die Abspriessarbeiten, einschliesslich Beschaffung des Materials, zirka fünf Stunden.

Bei allen diesen Arbeiten war die Genugtuung der Mannschaft über den Erfolg ihrer eigenen Bemühungen festzustellen, und ganz besonders, weil durch die Uebungsannahmen ein klares Bild über die Zusammenarbeit mit den einzelnen Gruppen ermöglicht worden war. Der Versuch, eine mehrtägige Uebung auch mit einer Werkluftschutztruppe eines Elektrizitätswerkes durchzuführen, darf als durchaus gelungen und zweckmässig angesehen werden. Von den technischen

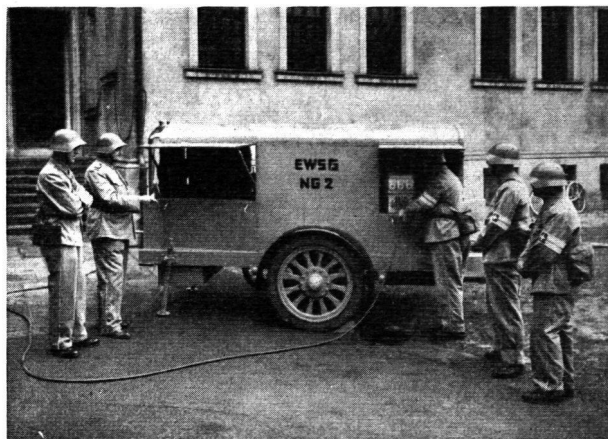


Photo Krüsi & Co., St. Gallen

Abb. 5.

Zens.-No. VII 347

Fachtrupps des Ortsluftschutzes sind bereits neue Anfragen für die Durchführung ähnlicher kombinierter Arbeiten anlässlich der eventuellen späteren Wiederholungskurse eingegangen, was auch von dieser Seite als günstige Bewertung der Uebungen angesehen werden darf. Trotz der zum Teil starken körperlichen Beanspruchung des einzelnen Mannes war die ganze Mannschaft mit Freude bei der Arbeit. Alle Uebungen konnten ohne irgend einen Unfall durchgeführt werden. Sie befriedigten nicht nur die Mannschaften, sondern auch die Leiter der verschiedenen Luftschutztrupps.

## Organe und Aufgaben des deutschen Selbstschutzes

Dr. K. Durch die Erfahrungen des Luftkrieges haben sich die amtlichen deutschen Bestimmungen über die Selbstschutzgemeinschaft in einzelnen Teilen wiederholt geändert. Grundsätzlich ist nun festgelegt: «Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen, sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind.» Zur Schutzgemeinschaft werden also nur solche Personen nicht herangezogen, die wegen ihres Lebensalters oder Gesundheitszustandes nicht geeignet sind. Auch dann findet eine Heranziehung nicht statt, wenn sie mit den beruflichen Pflichten einzelner Personen gegenüber der Volksgemeinschaft nicht zu vereinbaren wäre. Generell hingegen werden alle Deutschen zum Selbstschutz herangezogen. Zu ihm zählen Führer der Selbstschutzbereiche, Selbstschutztruppführer, Luftschutzwarte, alle Angehörigen der Selbstschutztrupps, die von den Luftschutzwarten eingeteilte Hausfeuerwehr, die Laienhelfer und Melder. Zu ihren Aufgaben gehört, den Schutz der Wohnhäuser sicherzustellen und damit nicht nur Gefahren für ihr eigenes Hab und Gut, sondern darüber hinaus auch für die gefährdeten Nachbarn abzuwenden.

Die Einheit des deutschen Selbstschutzes ist die Luftschutzgemeinschaft. Im allgemeinen besteht sie aus den Bewohnern eines Hauses zur Abwehr von Gefahren aus der Luft. Reichen die in einem Hause wohnenden Personen zur Bildung einer Luftschutzgemeinschaft nicht aus, müssen mehrere Häuser vom Ortspolizeiverwalter als Führer des örtlichen Selbstschutzes zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefasst werden. Dagegen müssen grosse Wohnhäuser mit einer Vielzahl von Bewohnern in mehrere Luftschutzgemeinschaften unterteilt werden. Wichtig ist dabei, dass jede Luftschutzgemeinschaft in der Lage ist, kleinere Schäden an Leben und Eigentum zu beseitigen. Zur Bildung einer Luftschutzgemeinschaft werden als Selbstschutzkräfte mindestens

- 1 Luftschutzwart (Führer der Luftschutzgemeinschaft),
- 1 Stellvertreter,
- 3 Feuerwehrleute,
- 1 Laienhelferin und
- 1 Melder

als erforderlich erachtet. Darüber hinaus hat sich jeder Hauseinwohner für die Verwendung im Selbstschutz bereitzuhalten und muss entsprechend unterwiesen sein. Die Heranziehung der

Selbstschutzkräfte ist Aufgabe des örtlichen Luftschutzleiters, der auf Grund der Vorschläge des Hauseigentümers die einzelnen Selbstschutzkräfte bestimmt.

Für den Luftschutzwart sind folgende Voraussetzungen bestimmt worden: «Er hat sich das Vertrauen der Selbstschutzgemeinschaft zu erwerben. Sein Einsatz muss den gestellten Aufgaben entsprechen. Vor allem hat er sich in der Stunde der Gefahr durch Selbstlosigkeit und Besonnenheit auszuzeichnen. Der Kasernenhofton steht ihm nicht zu, denn er ist Fürsorger und nicht Befehlshaber. Durch sein sachliches Verhalten muss er sich die notwendige Autorität schaffen. Dasselbe gilt auch für seinen Stellvertreter.» Der Luftschutzwart ist für das «Luftschutzbereite Haus» verantwortlich. Hiezu gehören:

Genaueste Durchführung der Verdunkelung;

Entrümpelung des Dachbodens;

Herrichtung des Hausluftschutzraumes und dessen jederzeitige Benutzbarkeit;

Vorhandensein der erforderlichen LS-Geräte an dem dafür bestimmten Platz;

Vorhandensein der erforderlichen Löschmittel (Wasser, Sand);

Vorhandensein der für ihn erforderlichen persönlichen Ausrüstung bestehend aus einer Gasmaske, Arbeitsanzug mit derben Schuhen und Handschuhen, Signalpfeife, Taschenlampe, Schreibgerät (Meldeblock), Verbandpäckchen, Hautentgiftungsmittel (Losantin);

Ausbildung der LS-Gemeinschaft, soweit nicht durch andere Stellen veranlasst;

Unterrichtung der Hauseinwohner über ihr Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere wo Dekkung zu nehmen ist, falls im Hause kein LS-Raum vorhanden ist;

Bekanntgabe des Fliegeralarms;

Einteilung eines täglichen Bereitschaftsdienstes, sofern vom Luftschutzführer angeordnet.

Bei Fliegeralarm ist die Haustüre offen zu halten. Das Herumstehen der Hausbewohner an Fenstern oder in Hausgängen ist nicht gestattet. In Begleitung von Angehörigen der Hausfeuerwehr Kontrolle der Wohnungen, die offen sein müssen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle offenen Feuerstellen gelöscht und die Löschmittel vorhanden sind. Für die Ueberführung kranker Personen, bzw. deren sichern Verbleib in der Wohnung hat der Luftschutzwart zu bestimmen. Während des Angriffs ist der Luftschutzwart verpflichtet, sich stets einen Ueberblick über den Zustand des Hauses und der Luftschutzgemeinschaft zu machen, um rechtzeitig alle zur Verfügung stehenden Kräfte einsetzen zu können, resp. Hilfe heranzuholen. Wo er diese Hilfe holen kann, muss generell durch den Ortsführer des Selbstschutzes geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist in jedem Luftschutzkeiler eine Tabelle anzubringen mit den Vermerken: 1. Ort der Ortsführer-

stelle, 2. der Quartierführerstelle, 3. des Meldeplatzes für Hilfe, 4. des Besammlungsortes bei Bombenschäden und 5. der ärztlichen Betreuungsstelle. Die Hilfeanforderung erfolgt durch den Melder schriftlich, aus der ersichtlich sein muss 1. Zeit des Schadeneintrittes, 2. Schadenort, 3. Art und Umfang des Schadens und 4. erbetene Hilfe. Während des Alarmes und Angriffes ist ständig der Kontakt mit den Nachbar-Luftschutzwarten aufrechtzuerhalten.

Die Hausfeuerwehr hat durch besondere Anwendung brandstiftender Mittel eine erhöhte Bedeutung erhalten. Dies muss bei der Erfassung des Personals, dessen Ausstattung und Ausbildung berücksichtigt werden. In erster Linie sind männliche Personen zur Feuerwehr heranzuziehen. Auf alle Fälle muss mindestens der 1. Mann in der Feuerwehr, der Brandwart, eine männliche Person sein.

Das vorgeschriebene Löschgerät umfasst:

Je Treppenhaus:

1 Handfeuerspritze (Kübel bzw. Einstellspritze);

1—2 Feuerpatschen zum Ausschlagen der Flammen, hergestellt aus einem etwa 2 m langen, kräftigen Stock mit fächerartigem Stoff am oberen Ende;

1 Einreissaken, hergestellt aus einer etwa 2 m langen, kräftigen Stange mit einem Haken oder einem starken Nagel am oberen Ende;

1 Leine in Stärke einer Wäscheleine auf einer Holzrolle;

1 Leiter;

1—2 Sandkästen mit Handschaufel;

1 Axt oder grösseres Beil;

1—2 Wasserbehälter.

Je Wohnung:

1—2 Wassereimer;

7 Löschsandtüten mit je 5 kg feinem, trockenem Sand für jeden Raum mittlerer Grösse, verteilt auf die Wohnungsflure oder im Treppenhaus.

Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute umfasst Volksgasmaske, Kopfschutz, derbe Kleidung, Koppel, bzw. fester Gurt, Verbandpäckchen, Hautentgiftungsmittel, elektrische Taschenlampe.

Die Hausfeuerwehr muss eine genaue Kenntnis der zur Anwendung kommenden feindlichen Brandstiftungsmittel und deren Wirkung besitzen, besonders deren zeitliche Auswirkung. Notwendig ist ferner genaue Kenntnis des Dachbodens und aller Wohnräume, deren Brennbarkeit und mögliche Ausdehnung des Feuers. Der Einsatz der Feuerwehr erfolgt schon während des Angriffs, denn der Kampf gegen die Zeit ist das oberste Gesetz des Feuerlöschdienstes. Brandposten sind nur bei grösseren Gebäuden zweckmässig, während eine dauernde Ueberprüfung des Hauses während des Angriffes selbstverständlich ist. Den Einsatzbefehl für die Feuerwehr erteilt der Luftschutzwart. Reichen die Kräfte der Hausfeuerwehr nicht aus, müssen alle Teile der Haus-

gemeinschaft zur Hilfeleistung herangezogen werden. Besteht keine Aussicht auf eine erfolgreiche Bekämpfung des Feuers, muss darauf geachtet werden, die Nebenhäuser abzuschirmen unter Zusammenziehung aller anstossenden Hausgemeinschaften, die dann vom Blockluftschutzwart befehligt werden.

Für die erste Hilfe ist die Laienhelferin verantwortlich. Ihr obliegt die behelfsmässige Versorgung von Verletzten und Kampfstoffgeschädigten. Die erste Hilfe soll die ärztliche Betreuung nicht ersetzen, sondern ist nur eine Notmassnahme. Trotzdem sind nur solche Personen einzusetzen, die einmal über das notwendige Fachwissen verfügen und auch die körperliche und seelische Eignung besitzen. Die Grundlage für die Hilfeleistung bietet die LS-Hausapotheke. Ist sie nicht vorhanden, müssen Verbandpäckchen, 4 Brandbinden, 100 g Chloraminpulver für Verletzte durch Gelbkreuz, Natriumbikarbonat, Verbandzeug und Hansaplast leicht greifbar im LS-Raum bereitliegen. Ferner sind erforderlich behelfsmässige Schienen aus Metall, Holz oder Pappe, 1 Hilfskrankentrage, 1 breites Gummiband zum Abbinden von Schlagaderblutungen usw. Die Laienhelferin selbst ist in weissen Kittel und weisser Haube gekleidet und hat die Tasche mit dem notwendigsten Verbandzeug umgehängt, einschliesslich eines Dreiecktuches und Armtuches. Gasmasken und Taschenlampe dürfen nicht fehlen. Bei Alarm sorgt die Laienhelferin für den Transport von Kranken in den LS-Raum und hat Müttern mit Kleinkindern Beistand zu leisten.

Für das Amt der Melder sind Jungen, möglichst über 14 Jahre, einzuteilen. Von ihm hängt oft das Schicksal der Luftschutzgemeinschaft ab, denn das Telephon versagt bei Angriffen meist, und daher müssen ortskundige Melder an seine Stelle treten. Die Ausstattung des Melders ist: Gasmasken, feste Kopfbedeckung, Taschenlampe, Schreibzeug und Fahrrad.

Diese Luftschutzgemeinschaften werden blockweise zusammengefasst zu einer Blockselbstschutzgemeinschaft. Sie umfasst das Areal eines zusammenhängenden Gebäudekomplexes und untersteht dem Blockluftschutzzführer. Je vier Blockgemeinschaften bilden die Quartiergemeinschaft, je vier bis sechs Quartiergemeinschaften die Stadtteilgemeinschaft, drei bis vier Stadtteilgemeinschaften die Bezirksgemeinschaften, und diese Bezirksgemeinschaften die gesamte örtliche Selbstschutzorganisation, die jeweils einem entsprechenden Führer unterstehen und die Kontrolle nach unten ausführen. Bei Grossangriffen werden die Einsatzbefehle generell durch die Luftschutzzentrale gegeben, die mit den einzelnen Quartierselbstschutzgemeinschaften ständig durch gesicherte Telephonleitungen und auch durch Kradmelder in Verbindung stehen, um den Einsatz der Ortsfeuerwehren, der Technischen Nothilfe, des Roten Kreuzes und der Polizei wirkungsmässig regeln zu können, denn diese Organisationen unterstehen gesamthaft der Befehlsgewalt des örtlichen Luftschutzleiters, der auch die Verantwortung für die Luftschutzbereitschaft der Stadt oder des Ortes gegenüber dem Gauluftschutzzführer übernimmt.

## **Weltrekord-Flugzeugtypen als Vorbilder heutiger Kriegsflugzeuge** Von Heinrich Horber

Die Entwicklung einiger, derzeit bei den Kriegsführenden zum Einsatz gelangenden Flugzeugtypen weist mitunter eine ganz interessante Geschichte auf.

Versetzen wir uns in die Vorkriegszeit und durchblättern wir die Listen der von der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) — der internationalen Sportsmacht, welche die jeweiligen Weltrekord-Flugleistungen zu überprüfen und zu homologisieren hat —, so begegnen wir bekannten Flugzeugherstellernamen, von denen wir heute täglich zu hören bekommen.

Beginnen wir beispielsweise mit dem Jahre 1923, so konstatieren wir, dass damals die USA den Weltrekord im Schnelligkeitsfliegen an sich gerissen haben. Damals flog Lt. *Brown*, von der amerikanischen Reservefliegertruppe, auf einem Curtiss-Rennflugzeug, das mit einem 500pferdigen Motor ausgerüstet war, die für jene Zeit sehr

respektable Geschwindigkeit von 417,06 km/h heraus.

Heute finden wir unter den in Europa operierenden Jagdflugzeugen amerikanischen Ursprungs wiederum einen Curtiss-Flugzeugtyp, den sogenannten «Warhawk»-Jagdeinsitzer P-40 F, der mit einem durch die Packardwerke gebauten Rolls-Royce-Motor, Type «Merlin», ausgestattet ist.

Obwohl das Curtiss-Rekordflugzeug von 1923 eine Doppeldeckerkonstruktion war und die heute entwickelte P-40 F dagegen die Tiefdeckerbauart aufweist, so ähnelt die Rumpfform des neuesten Curtiss-Jägers derjenigen des 1923er Modells überaus, wobei jenes Modell vom Jahre 1923 im Hinblick auf aerodynamische Durchbildung seiner Rumpfform eine für jene Zeit äusserst fortschrittliche und überaus günstige Lösung des Problems zur Vermeidung bestmöglicher Luftreibungswiderstandes darstellte.